

Geschäftsordnung



Der Hundesportverein „Pfote drauf!“ e.V gibt sich aufgrund seiner Satzung (§ 8), nachstehende Geschäftsordnung. Sie hat Gültigkeit für alle seine Organe (Satzung § 14).

Teil A Geschäftsordnung zu Mitgliederversammlungen

§ 1 Einberufung, Anträge, Einladungen und Stimmrecht

Die Einberufung, Einladungen, Anträge und das Stimmrecht sind in den §§ 15, 16 und 21 der Satzung des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. geregelt.

§ 2 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung ist in § 15 (7) der Satzung geregelt.
- (2) Im Rhythmus von vier Jahren wird die Mitgliederversammlung entsprechend § 15 (4) der Satzung vom gewählten Wahlleiter geleitet.
- (3) Dem Leiter der Mitgliederversammlung stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.
- (4) Wird durch einen Teilnehmer der Anstand verletzt, so ist dies durch den Leiter der Mitgliederversammlung zu rügen. Missachtet der Teilnehmer die Rüge und verhält sich weiter anstößig und uneinsichtig, so kann er vom Leiter der Mitgliederversammlung vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden.

§ 3 Teilnahme der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. sind nicht öffentlich. Vom Vorstand kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Geladene Gäste sind für die gesamte Zeit der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt.

§ 4 Reden

- (1) Die Mitglieder dürfen dann sprechen, wenn sie dazu das Wort erhalten haben.
- (2) Wird das Wort zur Sache gewünscht, haben sich die Redner in die Redeliste, die ein vom Vorstand oder dem Wahlleiter Beauftragter führt, eintragen zu lassen. Sollte es die Zeit zulassen, sind Wortmeldungen auch ohne vorherige Ankündigung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Versammlungsleiter.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.
- (4) Anträge auf Schluss der Debatte können nur gestellt werden, wenn mehr als 4 Redner zu diesem Thema sprechen wollen und mindestens ein Redner in der Sache dafür und ein Redner in der Sache dagegen gesprochen haben. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen, nach vorheriger Bekanntgabe der noch vermerkten Redner.
- (5) Die allgemeine Rededauer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung in Abhängigkeit der Anzahl der eingetragenen Redner und des zeitlichen Verlaufs der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (6) Sonstige Festlegungen zur Redeordnung:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss der Mitgliederversammlung von jedem Teilnehmer gestellt werden.
 - b) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung dazu zurückgenommen werden.
 - c) Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, sondern nur zur Kenntnis genommen. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt vom Vorstand behandelt.
- (7) Bei der Abstimmung zu Anträgen ist für die Bestätigung bzw. Annahme des jeweiligen Antrages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten, da es keine eindeutig positiven Stimmen sind.

§ 5 Wahlen

- (1) An Wahlen kann jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 14ten Lebensjahr teilnehmen und ist stimmberechtigt. Mitglieder, die das 18te Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahlen noch nicht vollendet haben, können nicht in die Gremien des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. Hoyerswerda gewählt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die das 14te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können selbst oder mittels ihrer gesetzlichen Vertreter mit beratender Stimme an Wahlen teilnehmen.
- (3) Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gestellt haben, können ebenfalls mit beratender Stimme an Wahlen teilnehmen.
- (4) Vor jeder Wahl ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Wahlkommission zu wählen, die sich aus drei Teilnehmern zusammensetzt. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte den Wahlleiter, der kein Mitglied des alten Vorstandes des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. sein darf. Er darf auch nicht für die Neuwahl zum Vereinsvorstand aufgestellt worden sein.
- (5) Der Wahlleiter übernimmt danach die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Wahlen werden entsprechend § 15 (9) der Satzung durchgeführt.
- (7) Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.
- (8) Eine nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn der Vorgeschlagene die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er die Wahl annimmt.
- (9) Bei der Abstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten, da es keine eindeutig positiven Stimmen sind.
- (10) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch die Wahlkommission ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (11) Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung (Teil A) nachgewiesen werden kann.

§ 6 Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sollten die Berichte des Vorsitzenden, der Fachverantwortlichen, der Kassenprüfer und der Finanzplan schriftlich vorliegen. Den Teilnehmern ist die Möglichkeit der Einsichtnahme zu geben. In welcher Form das ermöglicht wird, ist durch den Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

Teil B Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen

§ 7 Einladungen

- (1) Einladungen zu Tagungen und Sitzungen des Vorstandes des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. sind entsprechend Satzung § 24 vorzunehmen und sollten eine Woche zuvor dem betreffenden Personenkreis zugestellt werden. Nur in Ausnahmefällen können kurzfristigere Termine vorgesehen werden, wozu die Einladung mündlich bzw. fernmündlich erfolgt.
- (2) Für wiederkehrende Termine erfolgt keine besondere Einladung.
- (3) Anträge die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu stellen und sollen möglichst mit der Einladung zugestellt werden.

§ 8 Leitung von Tagungen und Sitzungen

- (1) Die Leitung von Tagungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende kann die Leitung der Zusammenkunft einem anderen Vorstandsmitglied generell oder auch zeitweise übertragen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung besitzt der Versammlungsleiter Befugnisse analog § 2 des Teiles A der Geschäftsordnung.

§ 9 Anwesenheit

Die Anwesenheit auf Tagungen und Sitzungen ist durch Unterschrift nachzuweisen. War der Betreffende nur zeitweise anwesend, so ist das nachvollziehbar zu belegen.

§ 10 Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden sind an alle Organe des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. möglich. Sie werden nicht behandelt wenn:

- (1) sie keine Unterschrift des Mitglieds tragen;
- (2) sie gegen die Bestimmungen des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V. oder übergeordneter Verbände verstoßen.

§ 11 Protokolle

- (1) Für alle Organe besteht Protokollpflicht.
- (2) Aus dem Protokoll muss hervorgehen:
 - a) das Organ des Hundesportvereins „Pfote drauf!“ e.V.,
 - b) Ort, Datum der Tagung oder Sitzung,
 - c) Teilnehmernachweis entsprechend § 9 der Geschäftsordnung,
 - d) Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung,
 - e) Beschlüsse im Wortlaut,
 - f) Unterschrift des Protokollführers und des Tagungs- bzw. Sitzungsleiters.
- (3) Spätestens in der darauf folgenden Tagung oder Sitzung ist das Protokoll durch das betreffende Organ zu bestätigen.
- (4) Protokolle und ihre Anlagen sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Wahl des Vorstandes, mindestens jedoch 2 Jahre aufzubewahren.

§ 12 Teilnahme der Öffentlichkeit

Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.03.2019 in Kraft.